



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (198)

Wir sind ein Volk!

Die deutsche Wiedervereinigung begeht in diesem Jahr ihr 20. Jubiläum. Man sollte meinen, dass sich nach dieser Zeit Ost und West schon längst angenähert haben sollten. Dass dies nicht so ist, beweisen immer währende gegenseitige Ressentiments. In der letzten Woche hat der deutsch-deutsche „Bruderzwist“ durch ein Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Stuttgart neue Fahrt aufgenommen. Die Entscheidung sorgte für eine große Welle der Empörung. Die wenigsten Kommentatoren sind sich jedoch im Klaren, dass ähnlich gelagerte „Ossi-Fälle“ in der Vergangenheit bereits abschlägig entschieden wurden.

Gemäß dem Stuttgarter Gericht zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich eine Dame aus den neuen Bundesländern vergeblich um eine Stelle im Schwäbischen beworben. Ihren Lebenslauf bekam sie mit dem Vermerk „Ossi“ und einem eingekreisten Minuszeichen zurück. Zudem hatte der potenzielle Arbeitgeber bei einigen Berufsstationen der 49-Jährigen „DDR“ ergänzt. Die gebürtige Ost-Berlinerin fühlte sich durch die Absage wegen ihrer „ostdeutschen Wurzeln“ diskriminiert und verlangte eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Klage wurde jedoch mangels Verstoßes gegen das AGG in erster Instanz abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts könne der Vermerk zwar als diskriminierend verstanden werden. Gleichwohl liege aber keine gesetzlich verbotene Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft vor. Denn unter einer solchen sei mehr zu verstehen, als nur eine regionale Abstammung. Die Gemeinsamkeit ethnischer Herkunft könne sich in Tradition, Sprache, Religion, Kleidung oder in gleichartiger Ernährung ausdrücken. Außer der Zuordnung zum ehemaligen DDR-Territorium fehle es bei den „Ossis“ an diesen Merkmalen, zumal die DDR nur wenig mehr als eine Generation, nämlich 40 Jahre lang, eine von der Bundesrepublik unterschiedliche Entwicklung genommen habe. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin kündigte an, das Urteil möglicherweise durch das Landesarbeitsgericht (LArbG) Baden-Württemberg überprüfen zu lassen. So unschön die handschriftliche Notiz auf den Be-

werbungsunterlagen auch sein mag, darf bezweifelt werden, ob eine Berufung einen anderen Entscheid mit sich bringt.

Bereits das ArbG Würzburg hatte im vergangenen Jahr festgestellt, dass eine derartige Bezeichnung keine Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft darstellt. Vorliegend hatte ein Arbeitnehmer behauptet, von seinem Vorgesetzten regelrecht drangsaliert worden zu sein, indem er als „Lusche“, „Ossi“ und mit der Bemerkung „die aus dem Osten taugen nichts“ beleidigt worden sei. Die Richter stellten klar, dass sich das Merkmal der ethnischen Herkunft auf nicht vererbliche Merkmale beziehe, wie die Zugehörigkeit des Menschen zu einem bestimmten Kulturkreis, zu einer gemeinsamen Religion und Sprache. Kennzeichnend sei, dass die betreffenden Menschen aufgrund dieser Merkmale eine dauerhafte Einheit bildeten, wie z.B. Kurden, Sorben oder Sinti und Roma. Maßgeblich sei die Wahrnehmung als „andere Gruppe“ in Gebräuchen, Herkunft und Erscheinung. Dies treffe – so das Gericht weiter – auf Ostdeutsche nicht zu. Die Rechtsansicht wird unter den Juristen überwiegend geteilt. Man ist sich darüber einig, dass beispielsweise „Farbige“ keine ethnische Gruppe im Sinne des AGG sind, da diese keine gemeinsame kulturelle Herkunft verbindet. Demzufolge sollen erst recht Ost- und Westdeutsche, Bayern und Schwaben oder gar Düsseldorfer und Kölner keine Ethnien darstellen.

Nach Auffassung des LArbG Rheinland-Pfalz soll – unabhängig von dem AGG – die Bezeichnung eines Arbeitnehmers als „Ossi“ durch einen Vorgesetzten im Rahmen einer Auseinandersetzung auch keine Entschädigung zur Folge haben. Vielmehr handele es sich – so die Kammer – um eine bloße, noch nicht besonders schwerwiegende verbale Entgleisung, die nicht geeignet sei, einen Schmerzensgeldanspruch auszulösen.

Trotz der Debatte zwischen „Besserwessis“ und „Meckerossis“ müssen selbst Skeptiker einräumen: Wir sind ein Volk – zumindest demographisch gesehen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de